

Vorlage Nr.: 2026/0324

Verantwortlich: **Dez. 3**
Dienststelle: **Schul- und Sportamt**

Stationäre Jugendverkehrsschule für die Höhenstadtteile

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Wolfartsweier	16.06.2026		Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Wettersbach	16.06.2026		Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Stupferich	17.06.2026		Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Hohenwettersbach	17.06.2026		Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Durlach	17.06.2026	3	Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Grötzingen	17.06.2026		Ö	Anhörung
Schulausschuss	24.06.2026	5	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	28.07.2026		Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Anhörung der Ortschaftsräte Wettersbach, Stupferich, Hohenwettersbach, Wolfartsweier, Grötzingen und Durlach und Vorberatung im Schulausschuss in einer Grundsatzentscheidung die Einrichtung einer stationären Jugendverkehrsschule auf der Gemarkung Wettersbach, Esslinger Str. 2, 76228 Karlsruhe.

Die OV Wettersbach wird ermächtigt, im Benehmen mit den Fachämtern die Umsetzung zu veranlassen und weitere Planungen in die Wege zu leiten. Eine Umsetzung steht mit Blick auf die finanzielle Situation der Stadt unter Finanzierungsvorbehalt.

Durch den angestrebten Grundsatzbeschluss erfolgt keine Vorwegentscheidung, vielmehr muss diese Maßnahme zu gegebener Zeit das erforderliche Priorisierungsverfahren im Rahmen des Gesamtinvestitionsmanagements durchlaufen.

Erläuterungen

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: ca. 500.000 Euro Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input checked="" type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Ausgangslage

Seitens einer vom Landespolizeipräsidium eingesetzten Arbeitsgruppe wurden die bisherigen Vorgaben zur Durchführung der Radfahrschulung in einem Pilotprojekt überarbeitet. Die neue standardisierte schulpraktische Radfahrausbildung wurde zum Schuljahr 2023/2024 landesweit umgesetzt. Dies hat zur Folge, dass oftmals mobile Schulungsorte auf Schulhöfen und Park- und Festplätzen den Anforderungen für eine optimale Radfahrausbildung nicht mehr genügen. Aufgrund der geringen Größe und Ausgestaltung der bereitgestellten Verkehrsflächen hat das mit der Durchführung der Radfahrausbildung betraute Referat Prävention des Polizeipräsidioms Karlsruhe betroffene Schulen in Karlsruhe gebeten, die Radfahrschulung zu den stationären Jugendverkehrsschulen zu verlegen. Die Umsetzung einer standardisierten schulpraktischen Radfahrausbildung erfordert somit neue Schulkapazitäten und Übungsplätze, die der aktualisierten Verwaltungsvorschrift (VwV) Radfahrausbildung entsprechen.

Im Stadtgebiet Karlsruhe gibt es zwei von der Verkehrswacht im Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V. getragene stationäre Jugendverkehrsschulen an den Standorten Engländerplatz und in der Waldstadt. Im Landkreis steht ein weiterer stationärer Schulungsplatz der Jugendverkehrsschule Ettlingen für die Radfahrausbildung zur Verfügung. Diese Kapazitäten sind nicht ausreichend, um zukünftig auf mobile Schulungen zu verzichten. Es bedarf einer weiteren stationären Einrichtung für die Höhenstadteile. Die Überlegungen zu einer Umnutzung der mobilen Fläche in Stupferich haben gezeigt, dass unter den örtlichen Gegebenheiten (vorrangige Nutzung des Festplatzes durch die Ortsverwaltung und örtliche Vereine, freie Spielfläche mit Basketballkörben) lediglich eine teilstationäre Lösung möglich wäre.

Für die Neuausrichtung der praktischen Radfahrausbildung ist die Einrichtung einer stationären Jugendverkehrsschule (JVS) in Karlsruhe jedoch von großer Bedeutung. Das Polizeipräsidium Karlsruhe, Referat Prävention, verweist auf die Nachteile bei temporär genutzten Schulungsplätzen und dringt auf die Ertüchtigung eines weiteren stationären Standorts in den Höhenstadteilen. Die Ausführungen des Polizeipräsidioms sind in der Anlage 1 beigefügt. Eine stationäre Einrichtung ist mobilen oder teilstationären Einrichtungen vorzuziehen.

Grundlage für die Auslastung des Platzes sind die Überlegungen des Polizeipräsidioms, bisher mobil beschulte Schulen auf einen stationären Übungsplatz zu verlegen. Dies betrifft die Höhenstadteile (Stupferich, Hohenwettersbach, Grünwettersbach) sowie Landkreisgemeinden im nahen Umfeld. Mit der vorgesehenen Belegung einer stationären JVS in Grünwettersbach als dritte stationäre Anlage neben den JVS in der Waldstadt und am Engländerplatz und einer Verlegung der Nutzer von einer stationären JVS nach Grünwettersbach, wie beispielsweise für Grötzingen und Durlach inklusive Bergwald (siehe Anlage 3) wären für den gesamten Stadt- und Landkreis keine mobilen Schulungsplätze mehr erforderlich. Die Belegung der einzelnen Übungsplätze obliegt der Polizei, die die Radfahrschulungen in der Praxis durchführt und die Platzzuteilung vornimmt.

Die Verlegung von bisher mobil beschulten Schulen an einen stationären Platz sowie die Verlegung von einer stationären Einrichtung in Karlsruhe an die JVS Wettersbach ermöglicht in der Gesamtschau die Erhöhung der Kapazitäten. Dadurch können beispielsweise Landkreisgemeinden wie Dettenheim, Linkenheim-Hochstetten, Eggenstein-Leopoldshafen in der JVS Waldstadt angegliedert werden. Diese Überlegungen führen gegebenenfalls zu geringfügig längeren Anfahrtszeiten oder dem Wechsel des Transportmittels. Seitens der Polizei werden örtliche und zeitliche Komponenten bei der Platzzuteilung priorisiert. Bei der Belegungsplanung ist die begrenzte Anzahl von Schulungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien, beispielsweise Witterungsverhältnisse, Schulungsbeginn aufgrund von Anfahrtswegen, Ausweichterminen, Vormittagsunterricht zu beachten.

Es ist das ausgesprochene Ziel des Innenministeriums und des Kultusministeriums Baden-Württemberg, den Schülerinnen und Schülern landesweit dieselbe hochwertige Radfahrausbildung zu bieten. Um dieses Ziel gleichwertig zu erreichen, ist eine Radfahrausbildung auf stationären Plätzen unumgänglich und zukünftig anzustreben.

Umsetzung Grünwettersbach

Die Wettersbacher Ortsvorsteherin Frau Tron sieht nach Abstimmungsgesprächen und Vor-Ort-Terminen mit dem Polizeipräsidium Karlsruhe und der Schulleitung der Heinz-Barth-Grundschule die Voraussetzungen für einen stationären Übungsplatz auf der Gemarkung Wettersbach gegeben (siehe Anlage 2). Bei einem Ortstermin mit Verwaltung und Vertretern des Polizeipräsidiums wurde der Standort als grundsätzlich geeignet betrachtet. Unter dem Aspekt der interkommunalen Zusammenarbeit könnte auch für die Umlandgemeinden ein Angebot zur Verfügung gestellt werden.

Ein städtisches Grundstück im rückwärtigen Teil des Schulgeländes der zweizügigen Heinz-Barth-Schule ist vorhanden und die Vorgaben der VwV Radfahrausbildung könnten an diesem Standort umgesetzt werden. Der Standort ist durch eine Zufahrt mit Schranke vom Verkehr geschützt und bietet den Schülerinnen und Schülern einen geschützten Übungsraum für die fachpraktische Radfahrausbildung. Schulungsräume für Theorieunterricht könnten im Bereich der Sporthalle Wettersbach untergebracht werden. Sanitäre Einrichtungen sind vor Ort vorhanden. Ein Lagerraum für Übungsräder und Equipment könnte auf dem Übungsgelände errichtet werden. Für die Ausstattung eines Platzes mit Fahrrädern und Verkehrszeichen zeichnet sich in der Regel die Verkehrswacht verantwortlich. Für die Ertüchtigung des Platzes wäre eine Geländenovellierung und Einebnung hinsichtlich der Verkehrsfläche erforderlich, zudem eine Stromversorgung und die Herstellung der notwendigen Markierungen der Fläche nach den landesrechtlichen Vorgaben gemäß der VwV Radfahrausbildung.

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Zur Einrichtung eines stationären Platzes in Grünwettersbach ist für die Ertüchtigung des Grundes durch Geländeneivellierung und Einebnung eine erste grobe Kostenschätzung in Höhe von 375.000 Euro anzunehmen. Erfahrungswerte zeigen, dass für die Gesamtmaßnahme von Kosten in Höhe von circa 500.000 Euro auszugehen ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine abschließende belastbare Gesamtkostendarstellung vorgelegt werden. Eine Teilfinanzierung des Projektes könnte eventuell über Sponsoring abgedeckt werden.

Beispiel hierfür ist die JVS Ettlingen, die eine Vielzahl von Sponsoren aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen für das Vorhaben gewinnen konnte (siehe Anlage 4).

Die Maßnahme steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Mit der Standortentscheidung soll zunächst der Weg geebnet werden, eine vertiefte Kostenschätzung zu erstellen, um Spenden- und Sponsorengelder einwerben zu können und um ein Gespräch mit den Umlandkommunen zu führen. Durch den angestrebten Grundsatzbeschluss erfolgt keine Vorwegentscheidung, vielmehr muss diese Maßnahme zu gegebener Zeit das erforderliche Priorisierungsverfahren im Rahmen des Gesamtinvestitionsmanagements durchlaufen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Anhörung der Ortschaftsräte Wettersbach, Stupferich, Hohenwettersbach, Wolfartsweier, Grötzingen und Durlach und Vorberatung im Schulausschuss in einer Grundsatzentscheidung die Einrichtung einer stationären Jugendverkehrsschule auf der Gemarkung Wettersbach, Esslinger Str. 2, 76228 Karlsruhe.

Die OV Wettersbach wird ermächtigt, im Benehmen mit den Fachämtern die Umsetzung zu veranlassen und weitere Planungen in die Wege zu leiten. Eine Umsetzung steht mit Blick auf die finanzielle Situation der Stadt unter Finanzierungsvorbehalt.

Durch den angestrebten Grundsatzbeschluss erfolgt keine Vorwegentscheidung, vielmehr muss diese Maßnahme zu gegebener Zeit das erforderliche Priorisierungsverfahren im Rahmen des Gesamtinvestitionsmanagements durchlaufen.